



AVB

(Allgemeine Vertragsbedingungen)

Visana Versicherungen AG

Gültig ab 2014

Spitaltaggeldversicherung (VVG)

Inhaltsverzeichnis

| Seite | |
|--------------|--------------------------------------|
| 3 | 1. Allgemeines |
| 3 | 2. Versicherte Person |
| 3 | 3. Versicherungsleistungen |
| 5 | 4. Vertragsabschluss und -dauer |
| 6 | 5. Prämien |
| 6 | 6. Änderungen im Vertragsverhältnis |
| 7 | 7. Pflichten und Anspruchsbegründung |
| 7 | 8. Geltungsbereich |
| 7 | 9. Verschiedene Bestimmungen |

Anmerkung

Der Verzicht auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Schreibweise erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit.

1. Allgemeines

1.1 Bei wem sind Sie versichert?

Versicherer dieser Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung ist die Visana Versicherungen AG mit Sitz in Bern. Für die Spitaltaggeldversicherung gelten ausschliesslich die vorliegenden Vertragsbedingungen.

1.2 Was gehört zu Ihrem konkreten Versicherungsvertrag?

Ihr Versicherungsvertrag setzt sich zusammen aus:

- Ihrem Versicherungsantrag
- der Police
- diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen
- den allfälligen Besonderen Vereinbarungen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VG).

2. Versicherte Person

2.1 Wer ist versichert?

Versichert sind die auf Ihrer Police aufgeführten Personen.

Versicherbar sind alle natürlichen Personen ab vollendetem 1. Altersjahr, die in der Schweiz Wohnsitz haben oder dort erwerbstätig sind.

3. Versicherungsleistungen

3.1 Was ist versicherbar?

Sie können sich gegen die wirtschaftlichen Folgen von stationären Aufenthalten in einem Akutspital versichern.

Die konkrete Deckung der abgeschlossenen Versicherung entnehmen Sie Ihrer Police.

3.2 Welche Leistungsvoraussetzungen gelten?

Das versicherte Spitaltaggeld wird bei ärztlich angeordneten, medizinisch notwendigen Aufenthalten in Akutspitalern von bzw. ab mindestens 24 Stunden Aufenthaltsdauer ausgerichtet.

Bei stationärer Behandlung in einem Akutspital wird das Spitaltaggeld für die im Vertrag festgelegte Dauer von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr ausgerichtet. Bei Mutterschaft wird das Spitaltaggeld ausbezahlt, wenn diese Versicherung bis zur Niederkunft während mindestens drei Jahren in Kraft war und die Geburt nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgt. Ist dies der Fall, gewährt die Visana Versicherungen AG folgende Leistungen: Ausbezahlt wird der während mindestens drei Jahren (vom Datum der Niederkunft an zurückgerechnet) versicherte tiefste Spitaltaggeldbeitrag, nach Ablauf der in dieser Zeit versicherten längsten Wartefrist.

3.3 Was ist nicht versichert?

Die Visana Versicherungen AG erbringt in den nachfolgend aufgeführten Fällen keine Versicherungsleistungen:

- Bei teilstationären Aufenthalten in einem Akutspital
 - Bei Aufenthalten in Rehabilitationskliniken, bzw. in Rehabilitationsabteilungen von Akutspitalern
 - Bei Aufenthalten von Chronischkranken und Pflegebedürftigen in einer Heilanstalt
 - Bei Aufenthalt in psychiatrischen Kliniken
 - Bei Kuren
 - Für Haus- und Gemeindekrankenpflege
-

3.4 Können Sie die Unfalldeckung ausschliessen?

Die Deckung für Unfälle kann ausgeschlossen werden.

3.5 Was gilt als Unfall?

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat. Folgende, abschliessend aufgeführte Körperschädigungen sind, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind, auch ohne ungewöhnliche äussere

Einwirkungen Unfällen gleichgestellt:

- Knochenbrüche
- Verrenkungen von Gelenken
- Meniskusrisse
- Muskelrisse
- Muskelzerrungen
- Sehnenrisse
- Bandläsionen
- Trommelfellverletzungen

Den Unfällen gleichgestellt werden im Übrigen auch die Berufskrankheiten.

Als Unfälle gelten auch:

- das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe
- Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand
- Ertrinken

Selbstmord, Selbstverstümmelung und der Versuch zu diesen Handlungen gelten nur dann als Unfall, wenn die versicherte Person zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln, oder wenn die Handlung die eindeutige Folge eines versicherten Unfalls war. Werden diese Handlungen im Zustand verminderter Urteilsfähigkeit begangen, gelten sie als Krankheiten.

3.6 Können die Leistungsansprüche verjähren?

Die Visana Versicherungen AG erbringt keine Leistungen, wenn Sie den Leistungsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Eintritt der leistungsbegründenden Tatsache geltend machen.

3.7 Wann zahlt die Visana Versicherungen AG nicht?

Die Visana Versicherungen AG erbringt in den nachfolgend aufgeführten Fällen keine Versicherungsleistungen:

Militär, kriegerische Auseinandersetzungen, Unruhen

- für Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz und im Ausland
- für Folgen von Unruhen aller Art und der dagegen ergriffenen Massnahmen, ausser die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf der Seite der Unruhestifter aktiv oder durch Aufwiegelung beteiligt war
- im Zusammenhang mit dem Dienst in einer ausländischen Armee

Höhere Gewalt

- bei Erdbeben oder Meteoreinschlägen
- bei Krankheiten oder Unfällen infolge ionisierender Strahlen

Selbstverschulden

- für Folgen der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder für Folgen eines Versuchs dazu
- für Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt worden
- für Folgen von Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere provoziert
- bei Gesundheitsschädigungen, die auf ein Wagnis zurückgehen. Wagnisse sind Handlungen, mit denen sich der Versicherte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehrungen zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken.
- bei absichtlicher Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch die versicherte oder eine andere anspruchsberechtigte Person
- für Heilbehandlungen und Arbeitsunfähigkeit infolge missbräuchlichen Konsums von Arzneimitteln, Drogen und Alkohol. Der Missbrauch dieser Suchtmittel gilt ausdrücklich nicht als Krankheit und löst keine Leistungen der Visana Versicherungen AG aus.

Übrige Ausschlüsse

- für kosmetische Operationen
- bei schuldhafter Verletzung von Pflichten aus Gesetz, AVB, Zusatzbedingungen oder Besonderen Vereinbarungen
- für vom Versicherungsschutz ausgenommene Risiken
- für Krankheiten und Unfälle, inklusive Spätfolgen und Rückfälle daraus, welche während der Sistierung oder nach Aufhebung des Vertrages eingetreten sind.

3.8 Wann kürzt die Visana Versicherungen AG die Leistungen?

Die Visana Versicherungen AG verzichtet auf ihr Recht, die Leistungen zu kürzen, wenn das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

3.9 Wie lange erbringt die Visana Versicherungen AG Leistungen?

Die Visana Versicherungen AG erbringt die versicherten Leistungen nach Anerkennung des Leistungsanspruches für die versicherte Dauer von maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr oder bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Vertrages.

4. Vertragsabschluss und -dauer

4.1 Wie schliessen Sie die Versicherung mit der Visana Versicherungen AG ab?

Für den Abschluss der Versicherung ist die Unterzeichnung eines Antrags notwendig. Den Antrag können Sie während sieben Tagen nach der Unterzeichnung mit eingeschriebenem Brief an die Visana Versicherungen AG widerrufen. Mit Absendung der Widerrufserklärung erlöschen sämtliche allfällig abgegebenen Deckungszusagen rückwirkend.

4.2 Wie wird der Versicherungsantrag bearbeitet?

Die Visana Versicherungen AG prüft den Antrag und kann bei jeder Neu- oder Höherversicherung eine ärztliche Untersuchung verlangen. Mit Unterzeichnung des Antrags ermächtigen Sie die Visana Versicherungen AG, bei Amtsstellen, Ärzten und Dritten die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

Krankheiten und Unfallfolgen, die im Zeitpunkt des Antrags bestehen oder bestanden haben, können vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Haben Sie Ihnen bekannte Krankheiten und Unfälle im Antrag nicht angegeben, so ist die Visana Versicherungen AG bei nachträglicher Feststellung zum rückwirkenden Ausschluss der betreffenden Risiken berechtigt. Sie kann in diesem Fall den Vertrag aber auch innert vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung kündigen und sämtliche seit Vertragsbeginn im Zusammenhang mit dem verschwiegenen Leiden erbrachten Leistungen zurückfordern.

Die Visana Versicherungen AG kann Versicherungsanträge ohne Begründung ablehnen oder bestimmte Krankheiten und Unfallfolgen nur gegen Prämienzuschlag versichern.

4.3 Wann beginnen Ihre Versicherungen?

Der Vertrag gilt, sobald die Visana Versicherungen AG die Police aushändigt oder die Annahme des Antrages erklärt hat. Der Versicherungsschutz beginnt am vereinbarten und in der Police bezeichneten Tag.

4.4 Wann erlischt die Versicherung?

Die Versicherung erlischt

- mit der rechtsgültigen Kündigung
- mit dem Tod der versicherten Person
- mit der definitiven Aufgabe des Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in der Schweiz
- nach Ablauf von zwölf Monaten, wenn sich der Versicherte im Ausland aufhält.

4.5 Wann können Sie die Versicherung kündigen?

• Bei Vertragsablauf:

Sie können die Versicherung auf Ablauf der in der Police festgehaltenen Vertragsdauer unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn der Kündigungsfrist bei der Visana Versicherungen AG eingetroffen ist.

• Im Schadenfall:

Sie können die Versicherung nach dem Krankheitsfall oder Unfallereignis, für welches die Visana Versicherungen AG eine Leistung erbringt, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Leistung kündigen. Die Haftung der Visana Versicherungen AG erlischt 14 Tage, nachdem ihr die Kündigung mitgeteilt wurde.

• Bei Änderung im Vertragsverhältnis (vgl. dazu Ziffer 6 dieser AVB).

4.6 Was geschieht bei Ablauf der Vertragsdauer?

Wenn Sie von Ihrem Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen, läuft der Vertrag um ein Jahr weiter. Die Visana Versicherungen AG verpflichtet sich, den Vertrag nach Ablauf der in der Police genannten Vertragsdauer weiterzuführen. Die Verpflichtung zur Weiterführung des Vertrags entfällt jedoch beim Eintritt von Ereignissen, welche unter dem Titel Selbstverschulden gemäss Ziffer 3.7 dieser AVB von der Versicherungsdeckung ausgenommen sind. Die Visana Versicherungen AG teilt den Verzicht auf die Weiterführung des Vertrages innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis des betreffenden Ereignisses mit. Der Vertrag wird auf den der Mitteilung folgenden Vertragsablauf aufgehoben.

4.7 Kann die Visana Versicherungen AG Ihre Versicherung im Schadenfall kündigen?

Die Visana Versicherungen AG verzichtet auf das ihr zustehende Recht, den Vertrag nach Eintritt eines versicherten Ereignisses aufzulösen. Vorbehalten bleibt das Kündigungsrecht gemäss Ziffer 4.2.

4.8 Erhalten Sie bei Auflösung des Vertrages bereits bezahlte Prämien zurück?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund aufgehoben, bezahlt die Visana Versicherungen AG Ihnen die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Vertrag zum Zeitpunkt weniger als ein Jahr in Kraft war und die Aufhebung des Vertrages auf Verlangen des Versicherungsnehmers im Schadenfall gemäss Ziffer 4.5 erfolgte.

5. Prämien

5.1 Welche Prämien müssen Sie bezahlen?

Die für Sie gültige Prämie entnehmen Sie der Police.

5.2 Wann werden die Prämien fällig?

Die Fälligkeit der Prämien und die Zahlungsfrist entnehmen Sie der Prämienrechnung.

5.3 Was geschieht, wenn Sie die Prämien zu spät bezahlen?

Trifft die Prämie innert der Zahlungsfrist nicht bei der Visana Versicherungen AG ein, fordert diese Sie mittels schriftlicher Mahnung auf, innert 14 Tagen nach deren Absendung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an. Ruhende Versicherungen können innerhalb von zwei Monaten nach der Einstellung der Leistungspflicht auf Gesuch hin und gegen Nachzahlung der ausstehenden Prämien und Kosten (Verzugszinsen, Mahnspesen, Betreuungskosten) wieder in der ursprünglichen Höhe in Kraft gesetzt werden, und zwar ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der versicherten Person. Sofern der Nachweis eines befriedigenden Gesundheitszustandes erbracht wird, ist dies auch nach Ablauf der genannten Frist möglich. Die Deckung lebt vom Zeitpunkt der Zahlung an wieder auf. Ein rückwirkendes Aufleben der Deckung ist in keinem Fall möglich. Ruht die Versicherung infolge Nichtzahlung der Prämie mindestens zwei Monate, so ist die Visana Versicherungen AG berechtigt, den Vertrag aufzuheben. Die Visana Versicherungen AG ist befugt, sämtliche durch die Säumnis verursachten Spesen, wie Kosten für Mahnungen, Betreibungen und Verzugszinsen usw., zurückzufordern oder mit Vergütungsansprüchen zu verrechnen.

6. Änderungen im Vertragsverhältnis

6.1 Was kann die Visana Versicherungen AG am Vertragsverhältnis ändern?

Die Visana Versicherungen AG hat das Recht, die Prämien an die Entwicklung der Kosten und der Versichertenstruktur anzupassen. Sie gibt die neuen Prämien spätestens 30 Tage vor Inkrafttreten bekannt. Bei einer Prämienhöhung haben Sie darauf das Recht, den Vertrag auf das Ende des laufenden Kalendersemesters zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Arbeitstag des Kalendersemesters bei der Visana Versicherungen AG eintreffen. Unterlassen Sie eine solche Kündigung, haben Sie der Änderung zugestimmt.

6.2 Haben Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen Einfluss auf die Versicherung?

Wo der Prämientarif altersabhängig ausgestaltet ist, treten Prämienänderungen bei Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen automatisch in Kraft. Diesfalls besteht kein ausserordentliches Kündigungsrecht gemäss Ziffer 6.1.

7. Pflichten und Anspruchsbegründung

7.1 Wie erhalten Sie Ihre Vergütungen?

Die Visana Versicherungen AG zahlt Ihnen nach Erhalt sämtlicher relevanter Informationen Ihr Guthaben auf Ihr Bank- oder Postkonto.

7.2 Welche Pflichten haben Sie bei der Abklärung des Leistungsanspruchs?

Die Visana Versicherungen AG ist berechtigt, Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse zu verlangen. Sie räumen der Visana Versicherungen AG das Recht ein, solche Unterlagen und Auskünfte direkt einzufordern sowie zur Abklärung von Versicherungsansprüchen eine Untersuchung durch einen von der Visana Versicherungen AG bezeichneten Arzt anzuordnen.

Sie verpflichten sich, alle Ärzte und amtlichen Stellen sowie Versicherer und Anwälte, die Sie behandelt, beraten oder versichert haben, von der Schweigepflicht gegenüber der Visana Versicherungen AG zu entbinden. Die Visana Versicherungen AG behandelt alle medizinischen Angaben vertraulich.

Sie anerkennen, sich diesen Pflichten zu unterziehen und selber wahrheitsgetreu Auskunft über alles zu geben, was sich auf den aktuellen Fall und frühere Krankheiten und Unfälle bezieht.

7.3 Was geschieht, wenn Sie die Pflichten bei der Anspruchsbegründung verletzen?

Sie anerkennen, dass die Visana Versicherungen AG bei Zuwiderhandeln gegen Pflichten aus Gesetz, AVB oder besonderen Vereinbarungen befugt ist, Leistungen zu verweigern, ausser es wird bewiesen, dass das vertragswidrige Verhalten auf die Folgen der Krankheit oder des Unfalls und deren Feststellung keinen Einfluss ausgeübt hat und nicht schuldhaft war. Der Versicherungsanspruch verfällt, wenn nach schriftlicher Mahnung durch die Visana Versicherungen AG nicht binnen vier Wochen sämtliche verlangten Belege beigebracht werden.

8. Geltungsbereich

8.1 Wo gilt die Spitaltaggeldversicherung?

Das versicherte Spitaltaggeld wird bei Akutspital-Aufenthalt gemäss Ziffer 3.2 weltweit zu 100% ausbezahlt.

9. Verschiedene Bestimmungen

9.1 Wo erfüllen die Visana Versicherungen AG und Sie selber Ihre Verpflichtungen?

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden in der Schweiz und in schweizerischer Währung erfüllt. Sie verpflichten sich, der Visana Versicherungen AG ein schweizerisches Bank- oder Postkonto als Zahlungsadresse zu nennen.

9.2 Was müssen Sie der Visana Versicherungen AG melden?

Alle dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person obliegenden Anzeigen und Mitteilungen sind an die zuständige Stelle der Visana Versicherungen AG zu richten. Nachteile, die sich aus der schuldhaften Verletzung von Meldepflichten ergeben, gehen zulasten der versicherten Person.

9.3 Wie gibt die Visana Versicherungen AG ihre Mitteilungen bekannt?

Die Visana Versicherungen AG informiert ihre Versicherten über die Versicherten-Zeitschrift.

9.4 Welcher Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten massgebend?

Bei Streitigkeiten steht der anspruchsberechtigten Person wahlweise der Gerichtsstand am Sitz der Visana Versicherungen AG in Bern oder an ihrem eigenen Wohnort zur Verfügung. Wohnort der anspruchsberechtigten Person im Ausland, ist Bern ausschliesslicher Gerichtsstand.

9.5 Wer kann Zahlungen verrechnen?

Die Visana Versicherungen AG kann ihre Leistungen mit offenen Prämien verrechnen. Irrtümlich bezahlte Leistungen kann sie zurückfordern. Auch hier steht ihr ein Verrechnungsrecht zu. Sie selber können keine Forderungen mit Prämien verrechnen.

9.6 Können Sie Ansprüche gegenüber der Visana Versicherungen AG abtreten oder verpfänden?

Forderungen gegenüber der Visana Versicherungen AG dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Abtretungen oder Verpfändungen derartiger Forderungen können gegenüber der Visana Versicherungen AG nicht durchgesetzt werden.

Visana Versicherungen AG

Weltpoststrasse 19
3000 Bern 15

Für weitere Informationen:

Tel. 031 357 91 11
Fax 031 357 96 22

www.visana.ch